

MITGLIEDERREGLEMENT

Im vorliegenden Mitgliederreglement gelten die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen sinngemäss auch für weibliche Personen.

Grundlagen

Art. 1

Die Grundlage dieses Mitgliederreglements bilden die Statuten der Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung (lia) vom 27. März 2003, welche formal am 15.3.2012 geändert wurde.

Mitgliederkategorien

Art. 2

1 Gemäss Art. 4 der Statuten werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden

- Einzelmitglieder
- Unternehmermitglieder
- Ehrenmitglieder

Anmeldung

Art. 3

1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels des von der lia zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars. Das Anmeldeformular kann beim lia - Sekretariat oder über die Homepage bezogen werden.

Die Aufnahme erfolgt folgendermassen:

Einzelmitglieder:

2 Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die beruflich auf den Gebieten Bau, Technik und Umwelt einen Abschluss an einer Universität, Fachhochschule, oder ein gleichwertiges Niveau gemäss Register (A+B) der Schweizerischen Ingenieure, Architekten und Techniker erreicht haben und den Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit erbringen.

Dem Antrag ist der Nachweis einer Ausbildung auf den Gebieten Bau, Technik und Umwelt an einer Universität, Fachhochschule oder der Nachweis über ein gleichwertiges gemäss Register (A + B) der schweizerischen Ingenieure, Architekten und Techniker, sowie der Nachweis über eine qualifizierte Berufstätigkeit beizulegen. Das Studium und Berufstätigkeit müssen zusammen mindestens 7 Jahre, davon die berufliche Praxis nach dem Abschluss wenigstens 2 Jahre betragen.

- Spezielles Interesse:* Bewerber, die in den Bereichen Bau, Technik und Master-Abschluss in einem anderen Bereich vorweisen, reichen das Aufnahmegesuch mit Begründung des speziellen Interesses schriftlich ein. Bei Personen, an deren Mitgliedschaft die lia ein spezielles Interesse hat, kann auf die Erfüllung einzelner Beitrittsvoraussetzungen verzichtet werden.
- Unternehmer-Mitglieder:* **3** Unternehmer-Mitglieder sind Einzelmitglieder welche zusätzlich entweder Inhaber oder leitende Angestellte eines tätigen Ingenieur- oder Architekturbüros sind. Für jedes tätige Ingenieur- und Architekturbüro wird, unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter, nur ein Einzelmitglied als Unternehmer-Mitglied anerkannt. Sind in einem Ingenieur - oder Architekturbüro mehrere Einzelmitglieder beschäftigt, welche die Voraussetzungen als Unternehmer-Mitglied erfüllen, so ist der lia mitzuteilen, für welches Einzelmitglied die Unternehmer-Mitgliedschaft beansprucht wird.
- Ehrenmitglieder:* **4** Als Ehrenmitgliedern können Personen aufgenommen werden, die sich auf dem Gebiet der Technik, Baukunst oder Wissenschaft, um den Berufsstand oder die lia besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Einzel- und Unternehmer-Mitglieder. Ehrenmitglieder sind jedoch von den jährlichen Beiträgen befreit.
- Aufnahme:**
- Einzelmitglieder:* **Art. 5**
1 Das Gesuch um Aufnahme als Einzelmitglied ist unter Beilage der Dokumente für den Nachweis der Aufnahmebedingungen (Art. 4 Abs. 2) an den Vorstand der lia zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Dem Antrag ist die Bewilligung gemäss dem Gesetz über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten in Liechtenstein beizulegen (gemäss BWBG).
- Unternehmer-Mitglieder:* **2** Die Zuordnung eines Einzelmitglieds als Unternehmer-Mitglied erfolgt automatisch durch den Vorstand entsprechend den Bestimmungen nach Art. 4 Abs. 3.
- Ehrenmitglieder:* **3** Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- Austritt** **Art. 4**
Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie werden rechtskräftig, wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber der lia geregelt sind. Mit dem Austritt aus der Vereinigung erlischt das Recht, auf die Mitgliedschaft hinzuweisen und das Signet des lia zu benutzen.
- Ausschluss** **Art. 5**
Der Ausschluss ist im Art. 9 der Statuten geregelt. Mit dem Ausschluss verfallen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem lia.

Beiträge

Art. 6

Die Höhe der Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag pro Rata geschuldet. Für die Festsetzung der Unternehmermitgliedsbeiträge gilt das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Homepage

Art. 7

1 Für die Information der Mitglieder sollen soweit möglich die Dienste des Internet (namentlich www.lia.li) genutzt werden.

2 Die Mitglieder werden periodisch aufgefordert ihre Angaben zu überprüfen und zu aktualisieren.

Für falsche bzw. unvollständige Angaben übernimmt die lia keine Haftung.

3 Die lia ermöglicht den Mitgliedern sich und ihr Unternehmen auf der Homepage der lia zu präsentieren. Die Kosten für eine solche Präsentation werden jeweils vom Vorstand der lia festgelegt.

4 Die Sitzungstermine des Vorstandes werden im Kalender festgehalten. Kontakte zum Vorstand können via Internet (office@lia.li) erfolgen.

An den Vorstandssitzungen werden Vorschläge und Anregungen von Mitgliedern behandelt, die mindestens 3 Tage vor Sitzungstermin zugestellt worden sind.

Änderungen Reglement

Art. 8

Änderungen des Reglements werden durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Mitgliederreglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 10. März 2005 in Vaduz beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft. Das geänderte Mitgliederreglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 15. März 2012 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.